Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 37 (1950)

Heft: 18

Artikel: Lektionsfolge über die Rechtspflege

Autor: Segmüller, Paul

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-533855

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schule und Umwelt umschließt, desto offener und bereitwilliger ist der Geist des Schülers. Wir alle ringen wohl ständig um sein Interesse. Je mehr Gegenwarts- und Gemeinschaftsleben von Anfang bis Ende Bildungsstoff und Übungsgegenstand sind, desto eher dürfen wir mit lebendiger Anteilnahme rechnen. Haben wir nicht schon die Passivität der Klasse erfahren, weil unser Unterricht lebensfern war? Unsere Schüler stellen sich unbewußt so gern die Frage: »Brauche ich das einmal?« Und je nach der Antwort stellen sie sich zum Stoff. Obwohl ich weit davon entfernt bin, einem geistigen Materialismus das Wort zu reden, glaube ich doch, daß wir diese Einstellung im Blickfeld behalten müssen. Je mehr es uns gelingt, die unwillkürliche Aufmerksamkeit zu wecken, desto leichter fällt uns das Unterrichten. Schon Fénelon sagt: »Ich mache hier auf einen großen Fehler der landläufigen Erziehungsart aufmerksam, der darin besteht, daß man alle Last auf die eine und alle Lust auf die andere Seite legt. Alle Last auf die Studien und alle Lust auf die Zerstreuung. Was bleibt

da einem Kinde übrig, als sich mit Ungeduld der Regel zu fügen und mit leidenschaftlichem Eifer dem Spiel zuzueilen?« Wo aber der Unterricht in den Persönlichkeitsbereich des Schülers hineingreift und auf ihm aufbaut, da ist dieser spontan, unbewußt dabei, und diese reaktive Aufmerksamkeit ist Vorstufe, Übergang zur Konzentration. So ergibt sich also für den Lehrer des deutschen Sprachunterrichtes als unumgängliche Aufgabe die, bestimmte Lebens- und Sachgebiete ins Auge zu fassen, in denen sich die Schüler heimisch fühlen und warm werden. Die Heimat erfüllt so den Unterricht mit stärksten Gemütswerten und ermöglicht dadurch die subjektive Apperzeption. Je höher die Schulstufe, je weiter der Kreis der Stoffe, desto schwieriger gestaltet sich diese Aufgabe. Desto reifer ist aber auch der Schüler, und desto tiefer können Heimatverbundenheit und Heimatliebe in ihm Wurzeln schlagen. So wächst er unbewußt nach und nach aus der Gemeinschaft des Dorfes in die des Kantons und des Vaterlandes.

(II. Teil folgt)

VOLKSSCHULE

LEKTIONSFOLGE ÜBER DIE RECHTSPFLEGE

Von Paul Segmüller

Dieses Thema scheint beim ersten Überdenken als Unterrichtsstoff für Abschlußklassenschüler allzu schwer zu sein. Doch Streit beim Spiel erleben die Kinder mehr als genug; von Zwist unter Nachbarn wird an manchem Mittagstisch geredet; Verleumdungen, Diebstähle, Unglücksfälle gibt es in jedem Dorfe; die »Unglücksfälle und Verbrechen« werden von den meisten Schülern in der Zeitung gelesen und miteinander besprochen; über Steuern, Gesetze, Beamtenstaat hören auch sie schon

schimpfen. Doch ihre wie auch die Redensarten von so vielen Erwachsenen zeigen gerne äußerste Herzenshärte, blinde Verurteilung und bloßes Nachschwatzen. Die Zeitungsartikel erzeugen oft die größte Begriffsverwirrung; denn das Sensationelle wird verschlungen und das Aufklärende und Belehrende meist übergangen. Stille, allseitige Untersuchung eines Falles wird oft als Schlamperei der Behörden, Berücksichtigung mildernder Umstände als Nachgiebigkeit und Parteilichkeit angesehen.

Eigene Fehler aber sucht man mit allen Mitteln zu beschönigen. Wenn nach dem Grundsatz »Recht ist, was mir nützt« sogar Weltpolitiker handeln, ahmen es doch auch einfache Bürger nach, und schlechte Erziehung, Vorbild, Literatur beeinflussen heutzutage mehr denn je schon unsere Jugend.

Es kann darum nur von Vorteil sein, wenn schon unsere angehenden jungen Eidgenossen und Bürgerinnen an Hand konkreter Fälle die Grundpfeiler unseres Rechtsstaates kennen lernen. Zählt die Klasse auch lauter »Schäfchen«, so wirkt eine Aufklärung doch vorbeugend und zeigt, daß der gute Ruf ein unschätzbares Gut ist.

Die Voraussetzung eines erfolgreichen Unterrichts, das Interesse, ist also da. Verwirklichen wir dazu auch noch die andern methodisch-psychologischen Erfordernisse: Vom Leichten zum Schweren, vom Bekannten zum Unbekannten, langsames Vorwärtsschreiten, Wiederholung mit immer Problemstellung, übersichtliche, leicht verständliche und gut einzuprägende Zusammenfassung in Form eines Lernbildes, Anwendung und Einprägung der neuen Begriffe in möglichst mannigfacher Art und Weise, so werden auch Schülergespräch und Schülerfrage rege einsetzen. Ohne Lehrerfrage können durch wenige markante Sätze Probleme aufgeworfen und die Schüler zum Denken, Sprechen, Fragen angeregt werden.

Die religiös-ethische Tiefenwirkung bleibt gewiß nicht aus. Die Schüler stellen spontan Vergleiche mit dem eigenen Tun und Lassen an, und es festigt sich auch ihr Wille, sich in diese Gemeinschaft einzuordnen, Gesetze zu beachten, den eigenen guten Ruf zu wahren, geduldiger und rücksichtsvoller gegen die Mitmenschen zu sein und durch Selbstbeherrschung und Widersagung an der eigenen Vervollkommnung zu arbeiten.

Gewöhnlich machen wir während jeder Unterrichtsstunde Skizzen und schreiben die neuen und schweren Begriffe auf die Wandtafel. Die vorliegenden Themen aber handeln von einem so abstrakten Stoff, daß eine bildliche Darstellung schon fast mit Gewalt herangezerrt werden müßte und dann den Zweck verfehlen würde. Daß z. B. der Richter vielfach als Mann mit verbundenen Augen dargestellt wird, scheint wirklich irreführend zu sein. Hier aber treten so viele neue Begriffe auf, deren Bedeutungsgehalt die Schüler an Hand konkreter Beispiele nicht nur einzeln einigermaßen erfassen müssen, sondern auch im Zusammenhang mit dem ganzen Geschehen.

In die Gegenüberstellung von Spieler — Gegenspieler, Recht — Unrecht, Gemeinschaft — Gesetz, Käufer — Verkäufer, Kläger — Schuldige schiebt sich die ordnende, einigende, strafende, richterliche, dritte neutrale Partei. Durch Herausschälen der gegenseitigen Beziehungen entsteht ein feines Netz, das bildlich dargestellt, mithilft, den ganzen Vorgang zu erfassen.

So entsteht ganz allmählich aus dem Unterrichtsgespräch heraus ein übersichtliches, zusammenfassendes, leicht einzuprägendes, klares Lernbild. Es darf aber nie schablonenhaft einfach von oben nach unten und von links nach rechts fortschreitend sich bilden und von den Schülern dann nur abgezeichnet, beziehungsweise abgeschrieben werden. Andere ähnliche Beispiele geben Gelegenheit, mit Hilfe des Lernbildes zu repetieren und zu vertiefen oder evtl. auch dieses neu erstehen zu lassen.

1. Sinn der Spielregeln

1. Es braucht Spielregeln.

Anknüpfung Aussprache mündlich Der Lehrer wird beim Ballspiel der Klasse weggerufen. Die Schüler spielen allein weiter. Streit. — Kleiner Platz, Hindernisse (Bäume, Turngeräte, Straße, Weg), Grenzen werden nicht eingehalten, Schüler betrügen. Es braucht Regeln. Aufzählen derselben für unser Spiel in kleiner Turnhalle und für das Spiel im Freien auf Platz mit Hindernissen.

2. Spielregeln müssen allgemeingültig sein.

Denkanstoß durch den Lehrer

Schüleraussprache

Schülerfragen mündlich, schriftlich zusammenfassen

Diktat, T. S. Seite 281,

Lernbild entwickeln

manuelle Betätigung

rechnen

Sprachübung

Nach der Schule, am freien Nachmittag werdet ihr vielleicht mit Schülern aus andern Klassen, aus andern Schulhäusern, auf anderem Platz spielen. Ihr kennt nun die Regeln! — Die andern nicht. Wieder Streit. Es braucht allgemeine Regeln (für Fußball internationale Regeln). Wie heißen sie? Schülerfragen ordnen. Sie fragen um Auskunft über: Platzgröße, Spielbeginn, Dauer, Spielerzahl, Gruppenstärke, Verbote usw.

3. Die Spielregeln.

Möglichkeit, die Beantwortung obiger Fragen auf verschiedene Weise einzuholen; mündlich durch Lehrer, Kameraden, schriftlich durch Turnlehrer, Turnexperten auf schriftliche Anfrage hin, nachschlagen in der Turnschule. (Die Schüler sollen gelegentlich bei Erwachsenen in höflicher Form schriftlich oder mündlich klar und deutlich um Auskunft bitten, oder für die Beantwortung von Fragen aus irgendeinem Wissensgebiet ein Buch zu Rate ziehen.)

Spielregeln aus der Turnschule, besprechen, erklären.

Platz ausmessen, abstecken, im verjüngten Maßstab zeichnen.

Haupt- und Nebensatz: Es ist erlaubt . . .

Es ist verboten . . .

Eigene Beantwortung obiger Schülerfragen.

Brief an Schüler anderer Klassen über die Regeln.

Einladung zum Spiel.

Sprache schriftlich

4. Die Spielregeln müssen gehalten werden.

Lehrer: Wenn ihr nun die Spielregeln kennt, geht das Spiel ja

mustergültig!

Aussprache Im heißen Kampf denkt man nicht daran. — Regeln auswendig lernen — Regeln müssen gehalten werden. — Alle rufen durcheinander und befehlen. — Übertretungen, Fehler, Ver-

fehlungen.

Befehlssätze: Du hast übertreten! Tritt zurück! Ball her!

Sprachübung

5. Der Schiedsrichter sorgt für Einhaltung der Spielregeln.

L.: Also trotz der Regeln gibt es Streitigkeiten! — Abhilfe schaffen, darum Spielleiter, Schiedsrichter, seine Aufgaben:

Schützt das Recht — straft das Unrecht.

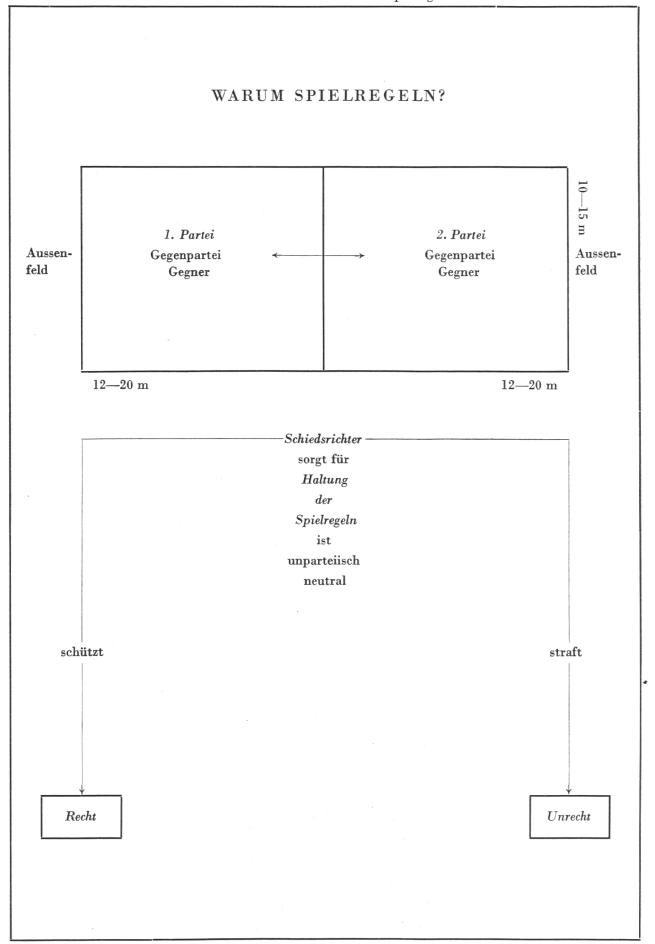
Wörter mit ds, ts, z, tz.

Tätigkeitswörter: strafen, befehlen, richten, leiten, regeln, pfeifen, ordnen, aufpassen, entscheiden.

Sprachübung

Sprache mündlich

594



6. Der Entscheid des Schiedsrichters muß gerecht und allgemeingültig sein.

L.: So wird also einer eurer Kameraden als Schiedsrichter amten!

Aussprache

Er muß die Regeln kennen, gewandt, aufmerksam, unparteiisch sein, gewählt von beiden Parteien, braucht das Zutrauen der Parteien, sein Entscheid gilt, er hat die Berechtigung, Vollmacht, Autorität.

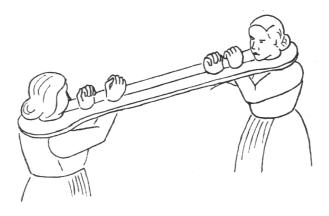
Aufsatz

Ein friedliches Spiel. — Ein Freundschaftsspiel.

2. Warum Rechtspflege?

 Wir leben in Gemeinschaften. Aussprache über das Bild.

Sprache mündlich



L.: Eltern und andere Erzieher setzen streitende Kinder auch auseinander. Wenn jeder Mensch sein gesondertes Plätzchen hätte, kämen Streitigkeiten nicht vor! —

Unmöglich, zu viele Menschen, kein Aufkommen möglich, wie ernähren, wo wohnen, kleiden? Tod ja nach der Geburt. Gemeinschaften, denen die Schüler jetzt schon angehören, dann solche, in die sie bald eintreten werden. Gemeinschaften, denen der Vater, die Mutter, der ältere Bruder, die Schwester angehört. Vereine im Dorf.

Lernbild entw.
Sprache schriftlich

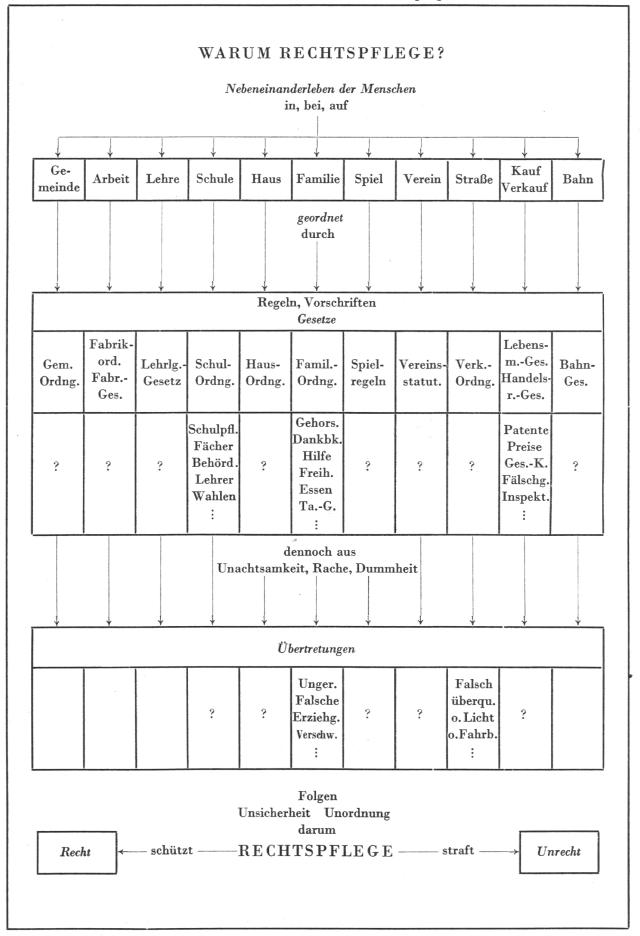
Schülereinwendung

2. Das Zusammenleben braucht Ordnung, Gesetze.

L.: Da sollen nun die Menschen in so vielen Gemeinschaften friedlich zusammenleben können! Jeder will doch etwas anderes!

Sprache mündlich

Rücksicht nehmen aufeinander — Eigener Wille, das Richtige zu tun — Eigene Einordnung durch Erfahrung, Gewöhnung — Gebote Gottes weisen den Weg — Rechtes Verhalten bringt eigenen Nutzen, falsches Verhalten aber Schaden. — Das Richtige, dem jeder beipflichten muß, gilt nach allgemein göttlichem Gesetz und menschlichem Ermessen und Gefühl als das Recht. »Was du nicht willst, das man dir tut das füge keinem andern zu.« Jede Gemeinschaft hat darum



Sprache mündlich oder schriftlich

Lesen: Bibel

Sprache schriftlich Aufsatz

Repetition

Schüleraussprache

Repetition Lesen: Seuche von Charpella

Sprache mündlich

Vergleiche

Sprachübung

Schülergespräch Repetition: Pflichten des Schiedsrichters eine Leitung, Präsident, Aufseher, Regeln, Ordnung, Statuten, Vorschriften, Gesetze.

Ungeschriebene Familienordnung. Welche Vorschriften über: Erziehung, Pflichten der Kinder, Eltern, Arbeiten, Sackgeld, Ausgang, am Tische usw.?

Gesetzgebung auf Sinai. Heli wird bestraft.

»Das Rötelein« von Simon Gfeller.

Tagesordnung in der Familie.

Am Samstagnachmittag. (Alle helfen einander.)

Besprechung der Hausordnung, der wichtigsten Verkehrsregeln (die ja immer wieder repetiert und eingeprägt werden müssen).

Einzelne Schüler können vielleicht aus dem väterlichen Berufsleben über andere Vorschriften und Gesetze etwas berichten. Zu langes Verweilen, wie z. B. schon das Eingehen auf das geschriebene Familienrecht im ZGB ist noch zu früh, bringt Verwirrung, schwächt das Interesse und ermüdet die Kinder.

3. Übertretungen der Gesetze bringen Unsicherheit, Unordnung. L.: Jede Gemeinschaft hat also ihre Gesetze, ihre Vorschriften, und dennoch gibt es Uneinigkeiten, Streitigkeiten! Gründe?

Übertretungen durch: Unkenntnis der Vorschriften, Flüchtigkeit, Dummheit, Faulheit, Rechthaberei, Rache. Man kann sich nicht alle Vorschriften merken.

Beispiele von Übertretungen der Spielregeln, der Familienordnung, der Verkehrsregeln. — Folgen: Unsicherheit, Unordnung, Schaden.

4. Die Rechtspflege schützt das Recht, straft das Unrecht.

L.: So müssen ja die Menschen trotz der ordnenden Gesetze in Angst und steter Gefahr leben! Also sind die Gesetze doch unnütz, wenn sie nicht gehalten werden!

Ohne Gesetze Chaos. Die meisten Menschen halten sie. Für die andern: Aufsicht, Gesetzeshüter.

Ein junges Bäumchen wird auch nicht einfach auf die Wiese gepflanzt und im Stiche gelassen.

Zeitwörter: Anpflanzen, setzen, anbinden, schützen... Das ist Baumpflege, Kinder-, Blumenpflege sind bekannt. So gibt es auch eine Gesetzespflege.

L.: Das Bäumchen soll wachsen und später Früchte bringen. Das Kind soll groß und selbständig werden. So bedürfen auch die Gesetze der Pflege, daß sie etwas nützen!

Den Menschen Schutz, Sicherheit, geordnetes Leben bringen.
— Recht schützen, pflegen, hüten, bewahren — Übertretungen, Unrecht strafen, — darum Rechtspflege.

5. Die Träger der Rechtspflege.

Denkreiz

Sprache mündlich

L.: Mutter, Kinderschwester verstehen die Kinderpflege, der Bauer und Pomologe die Baumpflege, der Gärtner die Blumenpflege. So gibt es auch Pfleger, Hüter des Rechts. — Eltern, Schiedsrichter, Hausmeister, Vereinskommission, Schulrat, Erzieher, Verkehrspolizist, Behörden usw. Sie üben die Rechtspflege aus.

Ihre Aufgaben: Schelten, erziehen, ermahnen, ordnen, zur Ordnung weisen, strafen, einsperren, zurechtweisen, büßen, leiten, richten, verurteilen usw.

Ordnen in Tätigkeiten des Regierens und Richtens. Darum regierende und richterliche Behörden, Gewaltentrennung. Richter, Gericht, Rechtspflege, regierende Behörde, richter-

liche Behörde.

Zusammenfassen

Neue Begriffe einprägen

Gesetze

6. Gesetzes-Mahner.

L.: Das Leben in enger Gemeinschaft, bei stets wachsendem Handel und Verkehr, brachte es mit sich, daß die Gesetze immer zahlreicher wurden. In der Schweiz hat es heute etwa

100 wichtige Gesetze!

Unmöglich, sie alle zu kennen — darum nicht halten — Übertretungen wohl begründet? Belehrung und Warnung durch Zeichnen: Warnungs-, Erziehung, Erfahrung, Vernunft, Polizei, Behörden, Zeitung, Verbotstafeln, Warnungstafeln, Rechtsberatung durch Zeitschriften. Rechtsberater. Gesetzeskundige.

Advokaten.

Vorzeigen, Vermutungen der Schüler, Unterabschnitte vorlesen. Da es über die Rechte eines jeden Menschen von der Geburt bis zum Tode berichtet, dürfen wir schon etwas näher eingehen, eventuell auch auf die andern Abschnitte. Das öffnet schließlich dem Kinde auch die Einsicht in unser geordnetes Staatswesen, wo nichts dem Zufall und der Willkür

überlassen wird und alle Bürger gleichen Rechtes sind.

Fam.-Recht des ZGB Neue Begriffe

Texte von Verboten

Repetition bekannter

Schülergespräche

Verbots-Tafeln

3. Entwicklung der Rechtspflege.

1. Das Faustrecht.

Die Pfahlbauer am Moossee. — Schüleraussprache. Erst kleine Meinungsverschiedenheit, Geplänkel, Streit, keine Partei gibt nach, offene Feindschaft, Zuwachs, Dorfgemeinschaft greift ein Überfall, Mord, Raub, Brand usw. Sie handeln nach dem Grundsatz: Aug um Aug, Zahn um Zahn. Das bringt: Allgemeine Unsicherheit, Krieg, Verderben, Untergang. Der Starke hat die Macht, Kleine Ursachen — große Folgen.

Der alte Zürichkrieg, Dorfklatsch, Streit unter Kindern wird zum Streit der Erwachsenen.

Lesen: SJW-Heft 18

Seite 27

Lernbild

Beispiele

2. Die christliche Liebe.

L.: Bei heidnischen Völkern herrscht heute noch vielfach das Faustrecht. Bei uns nicht. Gründe?

Christus brachte die Lehre der Feindesliebe: Bergpredigt, Samariter, Jesus am Kreuze, Stephanus, die ersten Christen.

Wirkung: Liebe, Friede, Glück, Vertrauen, Glaube, Seligkeit.

3. Ordnung durch Gesetz.

L.: Die ersten Christen führten ein vorbildliches, glückliches Leben. Aber wir sind doch auch Christen! —

Nichteinhaltung der Gebote, andere Auslegung, lieber Nachahmung des schlechten Beispiels, menschliche Schwäche, Ausreden, Unkenntnis, menschliche Anlagen, immer engere Beziehungen der Menschen untereinander durch Handel, Verkehr, Fabriken, verschiedene Religionen und Sekten, Existenzkampf wird schwerer, größere Ansprüche ans Leben, Genuß- und Vergnügungssucht, Jagd nach Geld und Gut sind die Gründe der Abkehr.

L.: Das göttliche Gesetz wird also vielfach mißachtet, und es droht ja wieder der Rückfall ins Faustrecht!

Das nicht, Ordnung muß sein, die Menschen stellten eigene Gesetze auf.

L.: Ja, hochstehende Völker haben schon vor Hunderten, ja Tausenden von Jahren Ordnung durch Gesetze geschaffen. — Gesetz Moses, Gesetze der Griechen und Römer (römisches Recht wird ja heute noch studiert), Rütlibund, Sempacherund Pfaffenbrief, Gesetzgebung der Tagsatzung, Ewige Richtung mit Österreich, mittelalterliche Sittengesetze, Friedensverträge.

L.: Doch wo Gesetze sind, braucht es bekanntlich eine Rechtspflege. Aus der mittelalterlichen Geschichte vernehmen wir aber nichts von Polizei, Advokaten...!

Angesehene Männer der Eidgenossenschaft, Landesherr oder Vertreter, kirchliche und weltliche Gerichte, im Mittelalter oft Gesetzgeber und Richter in einer Person.

»Unter dem Krummstab ist gut leben.« Adels-, Bauerngerichte, Recht war, was Sitte, Moral, göttliches Gesetz verlangte. 1532 allgemein gültige Rechtsordnung von Kaiser Karl V. Auswüchse der Rechtspflege: Erzwingung des Geständnisses, Gottesurteil, Folterung, Schandstrafen, Hexenglauben und Hexenprozesse, Vergleiche mit der Rechtspflege in den Oststaaten. Die Revolution brachte die Gewaltentrennung. Heute sind alle Gerichte staatlich.

4. Zivilstreitigkeit.

1. Meinungsverschiedenheiten sind oft unvermeidlich. Zeitungsinserat: In Rorschach hat jemand ein älteres, gut

Bibel

Eigene Erlebnisse

Sprache mündlich

Kreuzungspunkt mit 2. Lektion.

Repet. Vertiefung

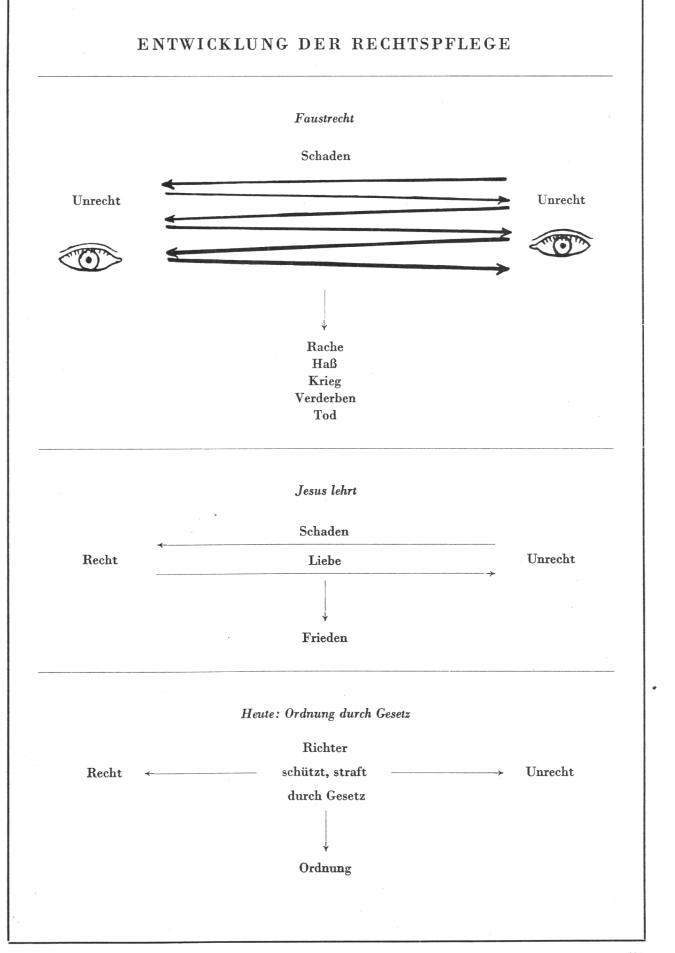
Geschichte

Chroniken

Jahrbuch: Unser Rheintal 1950

Vervielfältigung Realbogen 25 Bilder, Beschreibung

Problemstellung



erhaltenes Velo zu verkaufen. Ein Vater in Staad kauft es für seinen Sekundarschulbuben. 1. Ausfahrt, mit Bruch der Stange. Schaden Fr. 20.—.

Sprache mündlich

Dramatisieren

Der Käufer geht zum Verkäufer, gegenseitige Zuschiebung der Schuld, Der K. sagt: Ein kleiner Bruch war schon vorher, es wurde nur darüberlackiert . . . Vk.: Der Schüler ist ein unsicherer Fahrer, Zusammenstoß oder Anprall wird schuld sein.

Lernbild entw.

Zusammenfassung: Der K. fordert die Bezahlung. Der Vk. verweigert die Übernahme der Reparaturkosten.

Zeichnen

L.: Der Streit dreht sich also um 2 Dinge! — Velo und Geld = Streitsache und Streitwert.

Begriffe herausarbeiten Beispiele

Streitwert: Streitsache: Velo Fr. 20.— Fr. 50.— Ski Veloanhänger Fr. 70.— Fr. 75.— Hund

Denkanstoß

L.: Ohne jegliches Verschulden können durch irgendein unglückliches Zusammentreffen zwei unbescholtene Leute miteinander in Streit geraten. Dieser Zwist soll nun anhalten oder sich gar noch entfachen! -

Schülergespräche

Keiner will nachgeben. Jeder meint, er sei im Recht. Darum Streit ums Recht = Rechtsstreit. Streit zwischen Bürgern, Privat- oder Zivilpersonen, darum Zivilstreit.

Sprachübung

zivil: Zivilehe, Zivilisation, Zivilstandsamt, Zivilstandsbeamte, zivilisieren, Zivilist...

Vielleicht gibt der eine doch nach, darüber schlafen, nachfragen, nachforschen, vielleicht Beweise, wie es gegangen ist, Untersuch...

2. Der Vermittler sucht Frieden und warnt vor Prozeß.

L.: Oft aber behauptet jeder im Recht zu sein, und keiner gibt nach! —

Der K. klagt beim Vermittler, verklagt den Verkäufer. (Dieser wird der Beklagte, nicht Angeklagte). Klage beim zuständigen Vermittler am Wohnort des Beklagten einreichen.

Lernbild

Streitsache: Streitwert: Kläger: Fr. 20.— Käufer: Beklagte:

Verm.-Ort:

Beispiele ergänzen

Staad

Verkäufer

Rorschach

Ski

Velo

Fr. 50.— Käufer:

Rorschach Verkäufer

Staad

Rheineck

Rheineck

Veloanh.

Fr. 70.— Käufer:

Verkäufer

Thal

Thal

Fr. 75.— Verkäuf.

Käufer

Hund

Rorsch.

St. Margr.

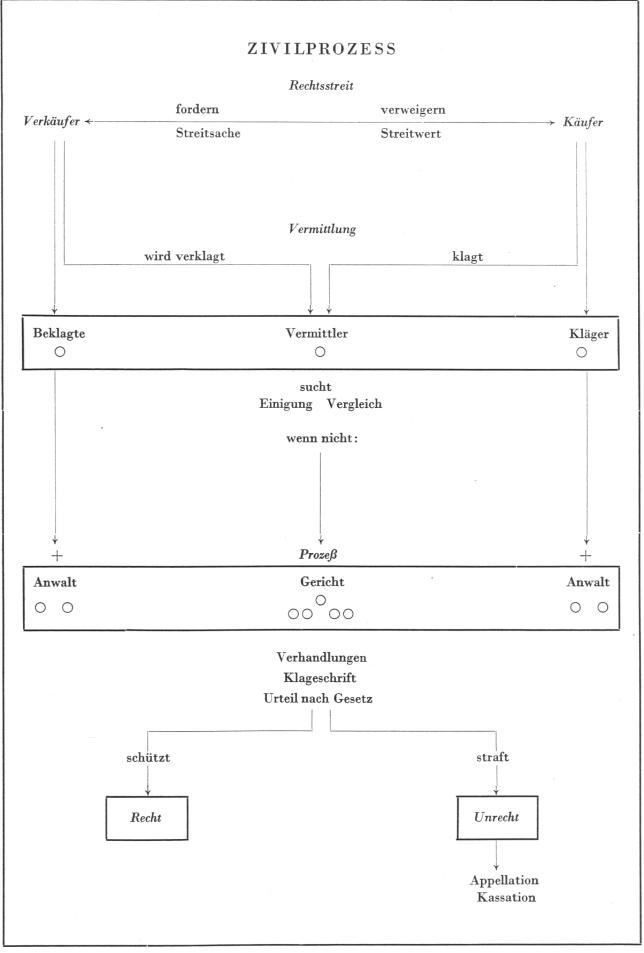
St. Margr.

Denkreiz

L.: Wenn also Verkäufer und Käufer nicht einig werden, mischt sich da noch ein dritter in die Angelegenheit. Allge-

Altenrh.

602



Dramatisieren

Sprachlehre: Zeitwörter mein heißt es: So viele Köpfe, so viele Sinne. Jeder zieht an einem andern Strick, und die Sache wird ja nur noch ärger! Der Vermittler setzt eine Vermittlungssitzung an. Kläger und Beklagter müssen erscheinen. Er hört beide an. Er berät, ermahnt, sucht den Streit zu schlichten, Frieden zu schaffen (darum Friedensrichter), auszugleichen, Vergleich zu machen, Frieden und Eintracht soll wieder herrschen, der Streit aufhören, die Sache nicht weiter aufgebauscht werden durch Haß und Rache. Er sorgt vor und sucht noch größeren Streit oder Prozeß zu verhindern. Es ist oft nicht angenehm für den Friedensrichter, aber eine weise Einrichtung.

Streitsache	Streit- wert						W. O.	37	V
		Teilung	Kläge	bez.	Beklagt	bez.	VermOrt	Fr.	Vert.
Velo	20.—	halb.	Käufer Staad	16.—	Verkäufer Rorschach	16.—	Rorschach	12.—	halb.
Ski	50.—	2:3	Käufer Staad	27.50	Verkäufer Rheineck	37.50	Rheineck	15.—	halb.
Veloanh.	70.—	40% 60%	Käufer Altenrhein	38.—	Verkäufer Thal	52.—	Thal	20.—	$\frac{1}{2}:\frac{1}{2}$
Hund	75.—	$\frac{2}{10}$ $\frac{8}{10}$	Verkäufer Rorschach	?	Käufer St. Margr.	?	St. Margr.	16.—	1:4

3. Der Vermittler oder Friedensrichter ist von den Bürgern gewählt und darum gesetzlicher Einzelrichter.

L.: Solche einsichtige, kluge Männer, die einen derartigen Streit schlichten könnten, hat es gewiß in jeder Gemeinde noch mehr. Vielleicht wohnt einer sogar in der Nähe! — Jeder wollte dann einen andern, möglichst noch einen Freund, Gönner, Bekannten, Verwandten. Der Streit würde sich entfachen, ausbreiten, um sich greifen, andere hineinziehen. Darum ist in jeder Gemeinde ein Friedensrichter angestellt, gewählt von den Bürgern, er hat das Zutrauen, hat Erfahrung, ist unparteiisch, eine Amtsperson, gesetzl. Einzelrichter.

Sprache mündlich

Repet. aus 1. Lektion

4. Prozesse sind teuer.

L.: Trotz dem dringenden Mahnen des Vermittlers kommt es nicht immer zum Vergleich. Harte Köpfe lassen sich nicht erweichen. Es geht oft auch um große Beträge. —

Abbruch der Vermittlungssitzung. Es kommt vor Bezirksoder Kantonsgericht. Zivilprozeß. Dort nicht mehr Einzelrichter, sondern 5, 7, 9, 11 Richter, oft schwierig, das Recht zu erkennen, Beweismittel (Zeugen, Urkunden, Untersuch), es kostet viel, Prozesse sind teuer.

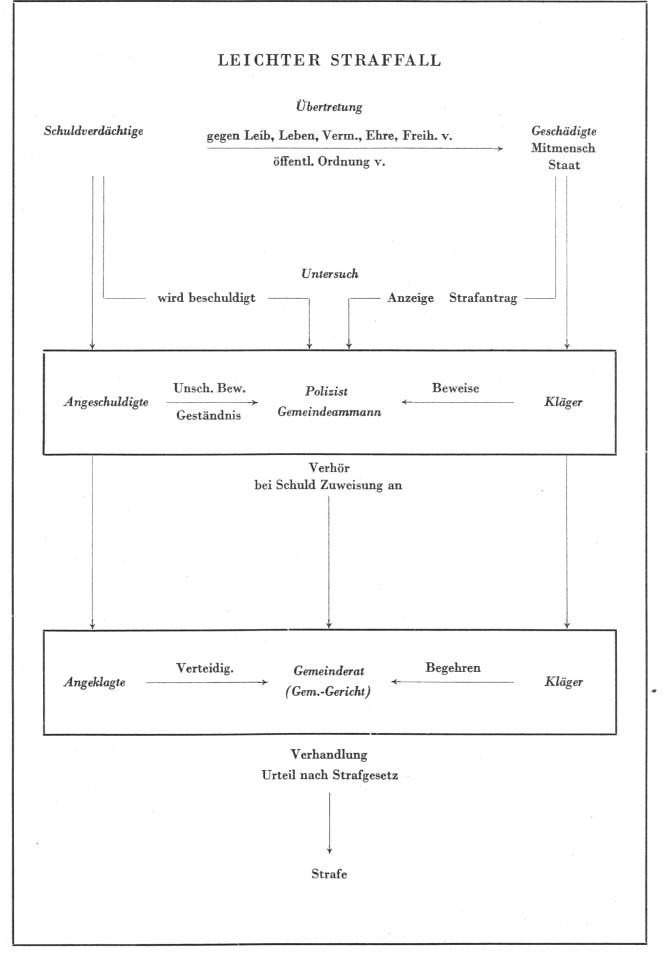
Wo findet das Gericht statt? Wie geht das Gericht vor?

Könnte sich das Gericht auch irren? Wenn einer nicht erscheint? Haben sie nicht Angst zu erscheinen? Wird alles aufgeschrieben?

Schülergespräche

Lernbild weiter entwickeln

Schülerfragen



(Da die Schüler das nicht wissen können, müssen wir es einfach geben, wie die Spielregeln in 1. Lektion.)

Vervielfältigung für jeden Schüler

5. Das Verfahren im Zivilprozeß.

- 1. Anmeldung oder Anhängigmachung des Rechtsstreites beim Gericht mit Bezahlung einer Gebühr.
- 2. Einreichung einer Klageschrift oder Prozeßeingabe in doppelter Anfertigung (mit Begehren und Beweismitteln).
- 3. Der Beklagte reicht seine Antwort ein.

Text lesen und erklären

- 4. Schriftliche Vorverhandlung. Die Parteien werden über den Stand der Untersuchung in Kenntnis gesetzt, und die Prozeßsache wird evtl. noch weiter klargelegt. Evtl. Zurückziehung der Klage.
- 5. Hauptverhandlung im Gerichtssaale mit Vorträgen jeder Partei (Kläger und Anwalt, Beklagte und Verteidiger).
- 6. Urteilsberatung und Urteilsfällung.
- 7. Möglichkeit, gegen den Entscheid des Gerichts Beschwerde einzureichen.
- 8. Vollzug des Urteils.

Fragenbeantwortung andere Beispiele zur Vert., Repet. Jeder Schüler beantwortet nun seine eigenen oben gestellten Fragen.

Schäden im Garten wegen der Hühner — Beschädigung der Wohnung durch Mieter — Verleumdung — Falsche Warenlieferung — Beschimpfung usw.

5. Leichter Straffall.

Problemstellung

1. Öffentlicher Schutz des Eigentums.

Herr Fleißig hat auf dem nahen Feld einen Acker teilweise mit Bohnen angepflanzt. Nun sind ihm letzthin schätzungsweise 20 kg Bohnen gestohlen worden. —

Sprache mündlich

Herr Fleißig erleidet Schaden. Er ist der Geschädigte. Er klagt, zeigt den Schaden an, macht Anzeige beim Polizist oder Gemeindeammann, wird dadurch Kläger. Der Dieb muß gefunden werden zur Bestrafung, sonst machen es andere auch noch nach. Man sucht ihn, Untersuch. Die Anwohner des Feldes werden gefragt, auch die Feldarbeiter; die Leute werden wachsam, Feldwache. Vielleicht wurden Unbefugte gesehen. Bekannte, frühere Diebe könnten es sein = Schuldverdächtige; diese werden verdächtigt.

Lernbild entwickeln

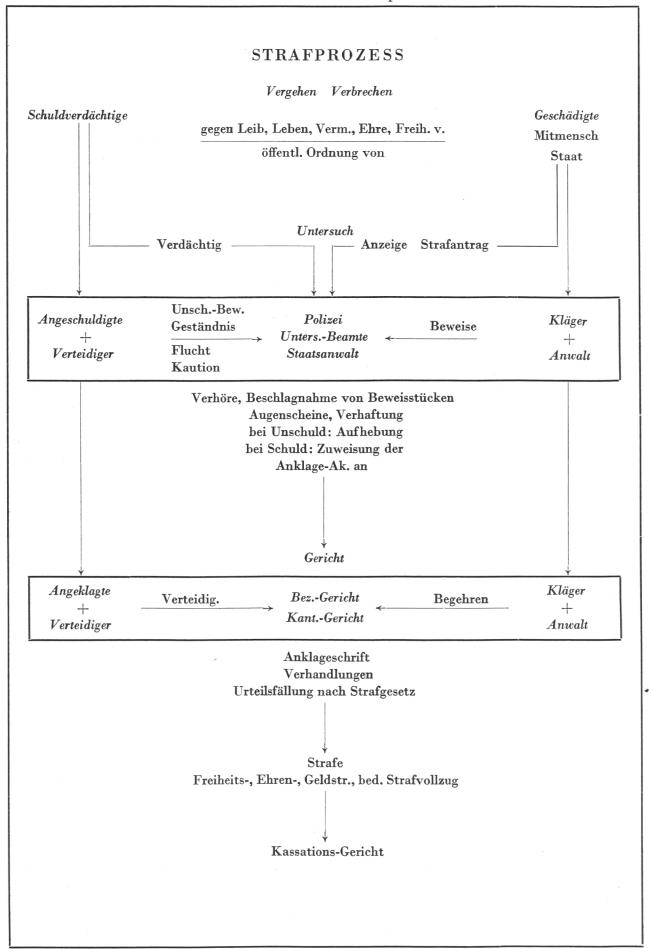
Übertretung, Verfehlung gegen das Eigentum des andern, Sünde gegen das 7. Gebot, in die Sünde gefallen, dafür Strafe verdient, der Strafe verfallen, Straffall (Vergleich: Unglücks-, Ab-, Zu-, Überfall).

Diktat Sprache mündlich Übertretung des ZGB: Sachenrecht Art. 641, 643, 926, 927. L.: Könnte sich nicht auch der Kläger geirrt haben, vielleicht war seine Ernte sowieso klein!—

schriftl. Bericht über

Untersuch auf dem Felde, vielleicht gewaltsame Behandlung

606



einen Schaden, Unfall, Krankenber.

Vergl.: Faustrecht

Denkanstoß

Eigene Erlebnisse

Zeitungsberichte Erlebnisse

Sprache mündlich

der Pflanzen, Schuhabdrücke, andere Beweise, Ernte auf andern Feldern, Leumund des Klägers, ist es glaubwürdig?

L.: So wird man wohl den Schuldigen nicht finden. Also tatkräftiger vorgehen und Hausdurchsuchungen machen! —

Dann Streit, Haß, oft Ungerechtigkeit, Verschlimmerung des Übels.

L.: Dann wird es wohl am besten sein, den Untersuch abzubrechen, die Bohnen werden übrigens schon längst gegessen sein! —

Nein, immer wachsam sein; der Täter wird vielleicht doch noch erwischt. »Der Krug geht zum Brunnen, bis er bricht.« »Gottes Mühlen mahlen langsam.« Zeitungsnotiz, Mithilfe der Leute, sie fahnden, Fahndung, Verbot sich nach 8 Uhr abends auf dem Felde aufzuhalten, mitführende Habe wird untersucht, ein Verdächtiger wird vielleicht Angeschuldigter; Unschuldbeweise oder mangelnde Schuldbeweise führen zur Aufhebung der Anschuldigung.

L.: Eigenartige Zufälle führen oft den Täter doch noch herbei! Gewissen plagt, Kinder sagen etwas aus, eigenartiges Benehmen, selber ausschwatzen, etwas verlieren; der Täter macht die Sache beim Kläger gut.

2. Es braucht Schuldbeweise gegen den Angeschuldigten.

L.: Nun wird aber rasch zugegriffen, um den Schuldverdächtigen der Strafe zu überführen! —

Oft nur Geschwätz, Verleumdung, Schuld muß klar vorliegen, Verhör, Zeugeneinvernahme, Beweise und Gegenbeweise, Geständnis. Der Schuldverdächtige wird Angeschuldigter. Evtl. jetzt noch Zurückziehung der Klage. Bei Schuld: Kleine Verfehlung: Verweis, Warnung, Strafe, Wiedergutmachung, sonst: Zuweisung an den Gemeinderat (AR: Gemeindegericht).

3. Der Angeklagte hat das Recht der Verteidigung.

L.: Der Angeschuldigte, jetzt Angeklagte (nicht Beklagte) hat noch vor dem versammelten Gemeinderat zu erscheinen! Wichtigkeit der Übertretung, Warnung für andere, eingehende Beratung, Verhandlung. Der Gemeindeammann klärt die übrigen Behördemitglieder auf über den Vorgang, stellt im Namen des Klägers die Begehren. Kläger und Angeklagter haben Gelegenheit zur Aussprache, Begründung der Tat, Angeklagter bekennt, sucht Milderung, verspricht Besserung.

4. Das Urteil nach Gesetz erfolgt erst nach gründlicher Prüfung und eingehender Beratung.

L.: Wenn doch die Schuld des Angeklagten bewiesen ist, könnten doch Polizist oder Gemeindeammann die Strafe verhängen, statt noch lange Verhandlungen abzuhalten, die Geld kosten! —

Diktat

Schülergespräche Repetition aus der 3. Lektion Beisp. der Bibel, Erlebnisse Vergleiche: Eltern, Erziehung

Repet.: ungeschr. Familienordnung

Vervielfältigung Diktat

Lernbild

Vervielfältigung Text erklären Lernbild entwerfen Keine einseitige Verurteilung, gerechte Strafe, ruhige, sachliche Prüfung, nicht in gereizter Stimmung urteilen, mehrere Behördemitglieder bieten eher Gewähr für gerechtes Urteil. Urteil nach Strafgesetz, Art. 137, 138.

5. Straferlaß als Mittel zur Besserung.

L.: Der Angeklagte wird also seiner gehörigen Strafe sicher sein. Er soll daran denken müssen, daß es ihm nie mehr in den Sinn kommt zu stehlen! —

Keine körperliche Strafe, Züchtigung, Folterung mehr; keine Gewaltmittel anwenden. Mann will die Leute bessern, Rücksichtnahme auf Umstände, Hilfe zur Besserung; erziehen, anhalten, gewöhnen an ein geordnetes Leben. Darum oft bedingter Straferlaß, Art. 41 des StGB. Vorbild Jesus; alle sind schuldbeladen, darum Rücksicht auch auf andere, Geduld haben.

Vollzug der Strafe, Art. 49.

Durch Besprechung ähnlicher Beispiele (einfache Körperverletzung, Vernachlässigung eines Kindes, leichtere Drohung, kleinere Ehrverletzung, geringfügige Veruntreuung, Sachbeschädigung) sollten die Schüler erkennen, daß gerade das ZGB. das einträchtige Nebeneinanderleben und Zusammenwirken der Menschen als Familienglieder, Nachbarn, Erben, Mieter oder Vermieter, Käufer oder Verkäufer sichern und die öffentliche Ordnung erhalten will. Es sucht, jeden Menschen von seiner Geburt bis zum Tode vor Verfehlung gegen Leib, Leben, Sicherheit, Freiheit, Ehre, Vermögen zu schützen.

6. Strafprozeß.

Ein Zeitungsbericht über ein Vergehen oder Verbrechen wirft auch bei den Schülern immer genug Probleme auf. Nach eingehender Behandlung leichterer Straffälle werden sie auch das verwickeltere, schwierigere Verfahren im Strafprozeß durch ein Lernbild verstehen. Der Gang des Gerichtsverfahrens ist folgender:

- 1. Anzeige der strafbaren Handlung an Polizei, Untersuchungsbeamten oder Gerichtsbehörde.
- 2. Durchführung der Untersuchung durch Untersuchungsbeamte (Augenscheine, Haussuchung, Vorladung, Zeugeneinvernahme, Verhaftung, Beschlagnahme von Beweisen).
- 3. Die Parteien werden über die Ergebnisse der Untersuchung in Kenntnis gesetzt. Es folgt evtl. Ergänzung der Untersuchung.
- 4. Verteidiger und Anwalt des Klägers können Einsicht nehmen in die Schriftstücke.
- 5. Der Untersuchungsbeamte übersendet die Akten mit Bericht und Antrag an den Staatsanwalt zur Überprüfung. Dieser verlangt evtl. nochmalige Ergänzung.

- Der Staatsanwalt überweist die Akten dem Bezirks- oder Kantonsgericht zur Beurteilung.
- 7. Die Hauptverhandlung vor Gericht (Verlesung der Anklage, Aussprache der Parteien, Aussagen der Zeugen, Anträge der Parteien, Beratung in geschlossener Sitzung, Verkündung des Urteils).
- 8. Möglichkeit der Appellation.
- 9. Strafvollzug.

Quellen: Der Staatsbürger, von Thomas Brändle. Jahrbuch: Unser Rheintal, Verlag Rheintaler Volksfreund, Au.

UMSCHAU

DAS NEUE »LEXIKON DER PÄDAGOGIK«

Die Schriftleitung

Im Francke-Verlag, Bern, erschien im November 1950 der erste Band eines dreibändigen »Lexikon der Pädagogik«. Weil Ende Januar die Subskription abläuft, will die »Schweizer Schule« Interessenten auf das Werk aufmerksam machen und eine erste Stellung beziehen, und zwar in bezug auf die Grundeinstellung des Lexikons, dann auf den psychologisch-pädagogischen Inhalt und schließlich auf die schulpraktische Bedeutung des LdP eingehen.

(Bibliographische Angaben: »Lexikon der Pädagogik in 3 Bänden.« 1. Bd. 806 S. 24 x 17 cm. Francke - Verlag, Bern 1950. Subskriptionspreis Fr. 47.50. Späterer Ladenpreis Fr. 60.—. Subskriptionspreis für alle drei Bände zusammen Fr. 125.—.)

Von Herrn Dr. Simmen wurde die Redaktion der »Schweizer Schule« diese Woche gebeten, mit ihrem Urteil noch zuzuwarten, bis die Kritik von Dr. Gruner im »Gymnasium Helveticum« in der »Schweizerischen Lehrerzeitung« richtiggestellt sei. Diese Richtigstellung ist nun in Nr. 1 der SLZ, 5. Januar 1951, S. 19 f., erschienen, so daß nun die Veröffentlichung unserer Stellungnahme möglich ist. Gruners Kritik war jedoch für uns nur eine Bestätigung dafür, was unabhängig von ihm und auf Grund eigener Beobachtungen vom Schreibenden und andern festgestellt worden ist. Gern hat unsere Stellungnahme jene »Richtigstellung« zur Kenntnis genommen, aber wir kommen nicht zu wesentlich andern Auffassungen. Teilweise haben Inhalt und Ton der »Richtigstellung« den frühern Eindruck geradezu bestätigt, und zwar nicht bloß beim Schreibenden. In Freiheit und Klarheit geben wir unsern Auffassungen Raum, sowohl positiven wie negativen. Das Vorzügliche der Leistung soll ebensosehr anerkannt werden, wie das Fragliche kritisiert wird.

Das LdP vertritt in seiner Grundhaltung das freisinnige Schul- und Erziehungsideal und geht auch von der schweizerisch-liberalen Schulauffassung aus. Die bekannte Haltung bestimmter freisinniger Schulkreise hat bewußt ein Lexikon ihrer Art geprägt, aber anderseits wohl aus verschiedenen (gewiß auch verlegerischen) Gründen katholische und evangelische Mitarbeiter und Beiträge hinzugenommen. Die Liste der Donatoren zeigt eine ganz bewußte Haltung des LdP. In der Zusammenstellung der Herausgeber und Schriftleiter wird dieselbe Grundhaltung klar (Dr. Kleinert, Dr. Stucki, Prof. Dr. Dottrens, Dr. Günther, Dr. Schohaus, Dr. Simmen und Prof. Dr. Stettbacher, zu denen dann Dr. Paul Schmid, Zürich, hinzugewählt wurde als katholischer Vertreter und Vertreter der Privatschulen).

Aber dieses katholische Redaktionsmitglied wurde erst nachträglich beigezogen, und zwar zu einem Zeitpunkt, da die ersten Propagandaprospekte zur Werbung von Mitarbeitern bereits gedruckt und die Hauptstichworte bereits verteilt waren. Dr. P. Schmid kann auch nicht als typischer Vertreter der eigentlichen Schul- und Erziehungskreise der katholischen Schweiz angesehen werden. Wollte man von vorneherein ein kath. Redaktionsmitglied nur für die Beiträge über kath. pädagogische Fragen heranziehen? In diesem Falle würden wir uns nicht wundern, daß sich unter solchen degradierenden Bedingungen kein »Zünftiger« hat verpflichten lassen. Jedenfalls stellen wir fest, daß keiner der bekannten kath. Schweizer Pädagogen Redaktionsmitglied geworden ist. Von namhaften kath. Pädagogen der Schweiz wie des Auslandes sind auch sehr wenige in der Liste der Mitarbeiter und sind